

26.07.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster in der ab 29. Juni 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „26.07.2021“ durch die Angabe „25.08.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 27.07.2021 wirksam.

Seite 1/5

Begründung:

Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt seit zwei Wochen wieder an. Der Positivenanteil lag in der 28. KW 2021 bei 1,6 % und damit noch auf einem niedrigen Niveau. Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Die Werte liegen zurzeit aber auf einem niedrigen Niveau. Die Gesundheitsämter können aufgrund der insgesamt noch niedrigen Inzidenz viele Infektionsketten nachvollziehen. Zunehmend werden auch Fälle mit einer wahrscheinlichen Exposition im Ausland übermittelt. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in einer zufällig für die Sequenzierung ausgewählten Stichprobe bei 84 %, der Anteil von Alpha (B.1.1.7) betrug 12 %. Ein Vergleich von hospitalisierten Fällen, bei denen Informationen zur Variante von SARS-CoV-2 vorliegen, zeigt für die vergangenen vier Meldewochen keinen Unterschied zwischen Alpha und Delta in Bezug auf den Anteil der Hospitalisierungen.

Bis zum Impftag 20.07.2021 (Datenstand 21.07.2021) waren 60,2 % der Bevölkerung mindestens einmal geimpft und 47,3 % vollständig geimpft. Die Gesamtzahl der pro Woche verabreichten Impfdosen ist seit der 24. KW rückläufig. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Die bisher vorliegenden Daten zeigen, dass nach Erhalt von nur einer von zwei Impfstoffdosen die Schutzwirkung gegenüber Delta im Vergleich zu Alpha leicht verringert ist.

Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 22.07.2021 schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-22-de.pdf?_blob=publicationFile).

Auch in Mannheim war die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Am 22.07.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Landesgesundheitsamtes bei 12,2 und somit über dem

Landesdurchschnitt von 11,4 (vgl. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210722_COVID_Lagebericht_LGA.pdf).

Es ist nach Einschätzung des RKI weiterhin erforderlich und wird aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden, sich selbst bei leichten Symptomen der Infektion testen lassen und bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses zuhause bleiben. Es wird außerdem dringend empfohlen, jetzt die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen.

Unverändert tragen die betrieblichen Cluster immer noch zum Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim bei. In der 19. Kalenderwoche waren 30 betriebliche Cluster mit insgesamt 399 Fällen, davon 315 Mannheimer*innen und 128 Kontaktpersonen, davon 104 Mannheimer*innen zu verzeichnen. In der Folge gelang es, die Zahl der betrieblichen Cluster sowie deren Größe (Zahl der positiv Getesteten pro Cluster) zu reduzieren. So gab es am 24.06.2021 noch 3 betriebliche Cluster mit insgesamt 11 Fällen, davon 7 Mannheimer*innen sowie 11 Kontaktpersonen, davon 11 Mannheimer*innen. Am 22.07.2021 war noch 1 betriebliches Cluster aktiv mit insgesamt 6 Fällen, davon 4 Mannheimer*innen sowie 5 Kontaktpersonen, davon 3 Mannheimer*innen.

Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht am 30.04.2021 zurückgegangen. Seither wurden mehrere betriebliche Cluster durch die Betriebe dem Gesundheitsamt gemeldet und dadurch frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen ist die Meldepflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 6b IfSGZustV ist die Ortpolizeibehörde zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 27.07.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 26.07.2021

Dr. Peter Kurz